

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Bildungszentrum Gärtner JardinSuisse Zürich (nachstehend BZG genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist am Domizil der Geschäftsstelle.

### 2. Ziel und Zweck

Das BZG stellt unter Einbezug von Kooperationspartnern die Aus- und Weiterbildung in der Grünen Branche sicher. In der Ausbildung garantiert es die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für die Lernenden. Es betreibt ein Bildungszentrum.

Es berücksichtigt Entwicklungen in Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft bei der Gestaltung von zukunftsorientierten Leistungsangeboten für die Branche.

Das BZG unterstützt mit seiner Arbeit folgende übergeordnete Ziele des GVKZ:

- Sensibilisieren, fordern und fördern der Mitglieder
- Unterstützung des nationalen Verbands
- Lobbying und Zusammenarbeit
- Einsatz für attraktive Rahmenbedingungen
- Schaffung eines zukunftsorientierten Leistungsangebots
- Auf- und Ausbau der unternehmerischen und fachlichen Kompetenz
- Imageförderung der Grünen Branche
- Weiterentwicklung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen
- Schaffung von wahrnehmbarem Mehrwert

Der Verein kann Grundstücke, Stockwerkeigentum oder andere dingliche Rechte erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Zur Erreichung des Zweckes und zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand besondere Reglemente erlassen und Beschlüsse fassen, in denen die Rechte und Pflichten der Mitglieder näher umschrieben sind, sowie Kommissionen bilden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglieder des BZG sind Sektionen (Regional- und Fachsektionen) von JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz.

Sektionen, die in das BZG aufgenommen werden wollen, haben ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Dem Gesuch ist ein aktuelles Mitgliederverzeichnis beizulegen, in welchem der Status der Mitgliedschaft erkenntlich ist.

Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Im Falle der Auflösung einer Sektion nimmt das BZG deren Mitglieder auf und übernimmt die Funktionen des bisherigen Vorstands.

Eine aufgelöste Sektion bleibt im Sinne einer Regionalgruppe bestehen, dementsprechend bestimmt diese wie bis anhin die statutengemässe Anzahl Delegierte für die Delegiertenversammlung.

Passivmitglieder ohne besondere Rechte können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme und den Jahresbeitrag entscheidet der Vorstand.

#### **4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung auf Ende eines Rechnungsjahres und nach Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Oktober eingereicht werden.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des BZG und verliert eventuelle Schadenansprüche aus vom Verein durchgeführten Prozessen.

Das ausgetretene Mitglied und dessen Rechtsnachfolger bleibt aber dem BZG gegenüber für alle aus seiner Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere wenn

- es die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BZG nicht erfüllt
- es schwerwiegend oder wiederholt gegen die Statuten verstösst
- es den Beschlüssen und Interessen des BZG zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

#### **5. Finanzen**

Die Einnahmen des BZG bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Kursgelder
- Subventionen
- Mieterträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Sonstige Einnahmen

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge der Passivmitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

Von den Regionalsektionen ist bis Ende März ein bereinigtes Mitgliederverzeichnis einzusenden. Bei jedem Mitglied muss vermerkt sein, ob es sich um ein Aktiv-, Passiv-, Ehren- oder Freimitglied handelt. Die Geschäftsstelle zieht im 2. Quartal die Beiträge direkt bei den Unternehmen ein.

Für Unternehmen, die in verschiedenen Regional- oder Fachsektionen gleichzeitig Mitglied sind, ist der Jahresbeitrag BZG nur einmal zu entrichten.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Revisionsrevisoren
- e. die Kommissionen

## 7. Die Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr im Monat März statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn es von der Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder von der Revisionsstelle verlangt wird, unter Angabe der Geschäfte, die eine Beratung an einer Delegiertenversammlung notwendig machen.

Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- dem Vorstand des BZG (die Mitglieder des Vorstands können sich an der Delegiertenversammlung durch Mitglieder der Sektionsvorstände vertreten lassen)
- den Delegierten der Mitglieder

Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden durch die Sektionen bestimmt.

Alle Sektionen lassen sich an der Delegiertenversammlung durch zwei Delegierte vertreten.

Sektionen mit 51 und mehr Aktivmitgliedern lassen sich durch drei Delegierte vertreten.

Taggeld und sonstige Entschädigungen an die Delegierten sind durch die abordnenden Sektionen zu vergüten.

An der Delegiertenversammlung haben die Mitglieder des Vorstands und die Delegierten je eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b. Abnahme der Jahresberichte (Präsident, Kommissionsobmänner)
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- d. Entlastung der Organe
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge sowie Vorstands- und Kommissionshonorare
- g. Wahlen: Rechnungsrevisoren/-innen und Kommissionsobmänner/-frauen
- h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Neuaufnahme oder Ausschluss von Sektionen im Rekursverfahren
- j. Revision der Statuten
- k. Genehmigung von Reglementen, Vereinbarungen und Verträgen, sofern deren Bestimmungen für die Mitglieder obligatorisch erklärt werden
- l. Anschluss an andere Verbände oder Institutionen
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen nach dem einfachen Mehr, sofern die Statuten hierüber nichts Spezielles vorschreiben.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nichts anderes aus der Versammlungsmitte verlangt wird.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vereinspräsidenten/-in, den Präsidenten/-innen der Regional- und Fachsektionen, sowie den Kommissions-Obmännern/-frauen. Die jeweiligen Präsidenten/-innen können sich durch ein kompetentes Mitglied ihres jeweiligen Vorstands bzw. der Region vertreten lassen.

Vereinspräsident ist der Verbandspräsident/-in des GVKZ.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand des GVKZ beruft zur operativen Führung des Verbands eine/n Geschäftsführer/-in. Diese/r ist gleichzeitig Geschäftsführer/-in des Vereins Bildungszentrum Gärtner JardinSuisse Zürich. Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen des Geschäftsführers sind in einer Führungsvereinbarung festgelegt.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Versammlungen können sowohl physisch als auch online abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr, wobei dem Präsidenten, der mitstimmt, der Stichentscheid zukommt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand verantwortet die Vereinsplanung (Strategie), die Vereinsführung und -steuerung sowie das Risiko- und Krisenmanagement.

Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt den Verein nach innen und nach aussen.

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art der Zeichnung.

Der Präsident hat zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung einen Jahresbericht zu verfassen.

Der Vorstand hat für nicht budgetierte Ausgaben eine jährliche Ausgabenkompetenz:

- für einmalige Ausgaben maximal: CHF 50'000,-
- für wiederkehrende Ausgaben maximal: CHF 10'000,-

Diese Kompetenz kann dem/der Geschäftsführer/-in übertragen werden.

## **9. Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle verantwortet die Verwaltung und Administration des Vereins und erledigt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben. Die Aufgaben und Geschäfte ergeben sich aus den strategischen Zielen sowie aus den Beschlüssen der übergeordneten Organe.

Die Geschäftsstelle besteht aus:

- dem/der Geschäftsführer\*in
- der Geschäftsleitung (Geschäftsführer\*in | Leitung Bildung | Leitung Verkauf, Marketing und Kommunikation | Leitung Services)
- weiteren Mitarbeitenden

## **10. Die Rechnungsrevisoren**

Die Delegiertenversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren/innen (sowie eine/n Ersatzrevisor/-in) und eine externe juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren/-innen haben der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Revision schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Revisoren/-innen werden vom BZG zu den üblichen Taggeld-Ansätzen entschädigt.

## **11. Die Kommissionen**

Der Verein kann für unterschiedliche Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Obmänner/-frauen werden durch die Delegiertenversammlung gewählt, ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Die Aufgaben und Geschäfte werden aufgrund von Pflichtenheften erledigt, die innerhalb der Kommissionen erarbeitet oder revidiert werden und vom Vorstand zu genehmigen sind.

Die Kommissions-Obmänner/-frauen haben der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

Zwingend erforderlich ist die Kommission überbetriebliche Kurse. Darin vertreten sind neben dem Kanton und der Berufsfachschule die Vertreter\*innen der Mitglieder. Die Kommission überbetriebliche Kurse ist für die Qualitätssicherung und -entwicklung in den üK zuständig.

## **12. Verschiedene Bestimmungen**

### **Statutenänderungen**

Die Statuten können nur von der Delegiertenversammlung geändert oder ergänzt werden. Dies bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des BZG erfolgt, wenn diese an einer Delegiertenversammlung mit zwei Dritteln aller Delegiertenstimmen beschlossen wird.

Die bei einer Auflösung des Vereins vorhandenen Mittel, die nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleiben, sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung wie das Bildungszentrum Gärtner zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **14. Datenschutz**

Der Datenschutz ist in der Datenschutzerklärung des Vereins geregelt.

### **15. Schlussbestimmungen**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle hier aufgeführten Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.

### **Statutenänderungen**

Die vorstehenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung des Bildungszentrum Gärtner JardinSuisse Zürich vom 3. April 2009 verabschiedet und treten per sofort in Kraft. Sie wurden seither an folgenden Delegiertenversammlungen geändert:

5. März 2010 (Art. 2) / 4. März 2011 (Art. 10) / 1. März 2013 (Art. 19) / 05. März 2021 (Art. 17) / 04. März 2022 (Art. 2, 22, 31)

Die vorliegenden Statuten wurden am 01. März 2024 neu verfasst und genehmigt.

Pfäffikon, 01. März 2024

André Gubler | Präsident

Rainer Schneebeili | Vize-Präsident